

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinde	Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss Gerdau 2014	94
Amtliche Bekanntmachung	Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss Suderburg 2012 ..	95
I. Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Gebäude- wirtschaft Stadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2017	Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss Suderburg 2013 ..	95
1. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Kreisvolkshochschule Uelzen I Lüchow-Dannenberg“	Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss Suderburg 2014 ..	95
Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss Gerdau 2013	Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss Suderburg 2015 ..	95
	1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 9. Februar 2012 für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nettelkamp in Nettelkamp und in Stederdorf	95

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung

Im Friedhofsverband Uelzen werden folgende Wahlgrabstätten ab April 2018 eingeebnet. Angehörige werden gebeten, sich bei Bedarf in der Friedhofsverwaltung, Scharnhorststr. 23, 29525 Uelzen, zu melden.

Friedhof Uelzen:

Abt.:	Name d. Verstorbenen	Beisetzung am
40/5/48a	Henze, Heinrich	4. August 1992
41/1/5a	Korn, Viktor	8. Januar 1992
46A/12/115a	Wormuth, Elise	26. Mai 1992
100/2/1a	Pospiech, Eufemie	11. August 1992
104/2/6a	Schierwater, Charlotte	27. März 1992
106/1/8a	Griese, Erna	27. November 1992
302/3/2a	Reinbacher, Elisabeth	27. Oktober 1992
403/10/5a	Meyer, Frieda	18. September 1992

I. Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Gebäude- wirtschaft Stadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§140, 178 i. Verb. m. §112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Uelzen in der Sitzung am 6. März 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.769.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.593.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	8.126.000 Euro
2.2 der Auszahlungen auf	8.366.000 Euro
festgesetzt;	

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
2.1.1 auf Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.453.000 Euro
2.2.1 auf Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.750.500 Euro
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	628.600 Euro
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	1.744.400 Euro
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.044.400 Euro
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	871.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 1.044.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 936.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

Uelzen 7. März 2017
Ort Datum der Ausfertigung

(Markwardt)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/35/33f (EB-GW 2017) am 1. September 2017 genehmigt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht aus während der Dienststunden im Raum 1.06 bei den Betrieblichen Diensten/ Gebäudewirtschaft Stadt Uelzen, Bartholomäiwiesen 2 und im Bürgeramt im Rathaus Uelzen.

Uelzen, den 6. September 2017

Markwardt, Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Kreisvolkshochschule Uelzen I Lüchow-Dannenberg“

Artikel 1

Die Verbandsordnung des Zweckverbandes „Kreisvolkshochschule Uelzen I LüchowDannenberg“ vom 15. September 2016 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind dabei an die Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses des sie entsendenden Verbandsmitgliedes gebunden.“
2. § 5 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.“
3. § 8 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Absatz 2 NKomVG) wählt der Beirat aus seiner Mitte ein Mitglied für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode zur oder zum Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Beirates. Die oder der Vorsitzende und bei deren oder dessen Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende beruft die Sitzungen des Beirates im Benehmen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer bei Bedarf schriftlich ein. Die oder der Vorsitzende und bei deren oder dessen Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirates.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wird.

Uelzen, 3. August 2017

Dr. Blume
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

Matzker-Steiner
Geschäftsführerin

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss Gerdau 2013

Gemeinde Gerdau
Gerdau, den 4. September 2017

Der Rat der Gemeinde Gerdau hat am 10. August 2017 aufgrund des Berichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uelzen folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Gerdau beschließt den Jahresabschluss 2013, erteilt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 129 NKomVG Entlastung und stimmt den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen dieses Haushaltsjahres zu. Der Überschuss aus dem ordentlichen Jahresergebnis in Höhe von 163.487,23 EUR ist der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen. Der Fehlbetrag aus dem außerordentlichen Jahresergebnis in Höhe von 843,60 EUR ist auszugleichen durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 220,52 EUR sowie einer Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 623,08 EUR.“

Der Jahresabschluss 2013 liegt – ergänzt um die Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Gerdau – vom Tage nach der Bekanntmachung an gerechnet während der Dienststunden an sieben Tagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Kämmerei, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg, zur Einsichtnahme aus.

GEMEINDE GERDAU

Stefan Kleuker
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss Gerdau 2014

Gemeinde Gerdau
Gerdau, den 4. September 2017

Der Rat der Gemeinde Gerdau hat am 10. August 2017 aufgrund des Berichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uelzen folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Gerdau beschließt den Jahresabschluss 2014, erteilt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 129 NKomVG Entlastung und stimmt den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen dieses Haushaltsjahres zu. Der Überschuss aus dem ordentlichen Jahresergebnis in Höhe von 99.742,35 EUR ist der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen. Der Überschuss aus dem außerordentlichen Jahresergebnis in Höhe von 40,92 EUR ist der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen.“

Der Jahresabschluss 2014 liegt – ergänzt um die Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Gerdau – vom Tage nach der Bekanntmachung an gerechnet während der Dienststunden an sieben Tagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Kämmerei, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg, zur Einsichtnahme aus.

GEMEINDE GERDAU

Stefan Kleuker
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss Suderburg 2012

Gemeinde Suderburg
Suderburg, den 31. August 2017

Der Rat der Gemeinde Suderburg hat am 23. August 2017 aufgrund des Berichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FB-Audit GmbH, Hannover, ergänzt um ein Testat des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uelzen, folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Suderburg beschließt den Jahresabschluss 2012, erteilt dem Gemeindedirektor für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 129 NKomVG Entlastung und stimmt den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen dieses Haushaltsjahres zu. Der Überschuss aus dem Jahresergebnis ist zur Deckung der Fehlbeträge zu verwenden.“

Der Jahresabschluss 2012 liegt – ergänzt um die Stellungnahme des Gemeindedirektors der Gemeinde Suderburg – vom Tage nach der Bekanntmachung an gerechnet während der Dienststunden an sieben Tagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Kämmerei, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg, zur Einsichtnahme aus.

GEMEINDE SUDERBURG

Thomas Schulz
Gemeindedirektor

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss Suderburg 2013

Gemeinde Suderburg
Suderburg, den 31. August 2017

Der Rat der Gemeinde Suderburg hat am 23. August 2017 aufgrund des Berichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FB-Audit GmbH, Hannover, ergänzt um ein Testat des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uelzen, folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Suderburg beschließt den Jahresabschluss 2013, erteilt dem Gemeindedirektor für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 129 NKomVG Entlastung und stimmt den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen dieses Haushaltsjahres zu. Der Überschuss aus dem Jahresergebnis ist zur Deckung der Fehlbeträge zu verwenden.“

Der Jahresabschluss 2013 liegt – ergänzt um die Stellungnahme des Gemeindedirektors der Gemeinde Suderburg – vom Tage nach der Bekanntmachung an gerechnet während der Dienststunden an sieben Tagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Kämmerei, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg, zur Einsichtnahme aus.

GEMEINDE SUDERBURG

Thomas Schulz
Gemeindedirektor

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss Suderburg 2014

Gemeinde Suderburg
Suderburg, den 31. August 2017

Der Rat der Gemeinde Suderburg hat am 23. August 2017 aufgrund des Berichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FB-Audit GmbH, Hannover, ergänzt um ein Testat des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uelzen, folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Suderburg beschließt den Jahresabschluss 2014, erteilt dem Gemeindedirektor für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 129 NKomVG Entlastung und stimmt den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen dieses Haushaltsjahres zu. Der Überschuss aus dem Jahresergebnis ist zur Deckung der Fehlbeträge zu verwenden.“

Der Jahresabschluss 2014 liegt – ergänzt um die Stellungnahme des Gemeindedirektors der Gemeinde Suderburg – vom Tage nach der Bekanntmachung an gerechnet während der Dienststunden an sieben Tagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Kämmerei, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg, zur Einsichtnahme aus.

GEMEINDE SUDERBURG

Thomas Schulz
Gemeindedirektor

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss Suderburg 2015

Gemeinde Suderburg
Suderburg, den 31. August 2017

Der Rat der Gemeinde Suderburg hat am 23. August 2017 aufgrund des Berichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FB-Audit GmbH, Hannover, ergänzt um ein Testat des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uelzen, folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Suderburg beschließt den Jahresabschluss 2015, erteilt dem Gemeindedirektor für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 129 NKomVG Entlastung und stimmt den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen dieses Haushaltsjahres zu.“

Der Jahresabschluss 2015 liegt – ergänzt um die Stellungnahme des Gemeindedirektors der Gemeinde Suderburg – vom Tage nach der Bekanntmachung an gerechnet während der Dienststunden an sieben Tagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Kämmerei, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg, zur Einsichtnahme aus.

GEMEINDE SUDERBURG

Thomas Schulz
Gemeindedirektor

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 9. Februar 2012 für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nettelkamp in Nettelkamp und in Stederdorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nettelkamp hat der Kirchenvorstand am 16. März 2017 folgende 1. Änderung der bisherigen Friedhofsgebührenordnungen beschlossen:

§ 6 Gebührentarif

- I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:
- 3b. Rasenwahlgrabstätte:
Für 30 Jahre – je Grabstelle - 2.100,00 €
Verlängerung je Jahr und Stelle 70,00 €
- II. Gebühren für die Bestattung:
Soll die Bestattung an einem Samstag stattfinden, so erhöht sich die Gebühr für die Bestattung um 50,00 €.

§ 8

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Nettelkamp, 27. Juli 2017

Ev.-luth. Kirchengemeinde Nettelkamp

Der Kirchenvorstand

gez. G. Ravens

gez. P. Dr. Hagedorn

L.S.

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem § 66 (1) Nr. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, den 23. August 2017

Ev.-luth. Kirchenkreis Uelzen

Der Kirchenkreisvorstand

Verwaltungsausschuss

gez. Dr. M. Elster

gez. Propst Hagen

L.S.